

ERLANGER FORSCHUNGEN
Reihe A • Geisteswissenschaften • Band 124/125

KLIMAWANDEL

Drei Vorträge

MEDIENGESELLSCHAFT

Vier Vorträge

herausgegeben von

KARL MÖSENER

Erlangen 2012

Die wissenschaftliche Buchreihe der ERLANGER FORSCHUNGEN
wurde gegründet mit Mitteln der Jubiläumsspende der
Siemens AG Erlangen.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in
der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten
sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Verlag:

Universitätsbund Erlangen-Nürnberg e.V.
Kochstraße 4, 91054 Erlangen

Auslieferung:

Universitätsbibliothek Erlangen
Universitätsstraße 4, 91054 Erlangen

Satz: Ingrid Nirschl, Institut für Kunstgeschichte
Druck:

ISBN: 978-3-941871-07-6
ISSN: 0423-3433

Sport und Medien - Entwicklungen im Spannungsfeld von Technik, Wirtschaft und Recht*

KLAUS VIEWEG

Sport und Medien - Was kann ein Jurist zu diesem Thema beitragen? - Aktuelle Diskussionen verschaffen einen ersten Eindruck. Im März diesen Jahres mussten ARD und ZDF im Sportausschuss des Deutschen Bundestages rechtfertigen, warum sie auf die Live-Übertragung der Leichtathletik-Weltmeisterschaft in Korea verzichteten. Dieser anfängliche Verzicht hatte erhebliche Kritik, insbes. von Dr. Clemens Prokop, dem Präsidenten des Deutschen Leichtathletik-Verbandes, hervorgerufen.¹ Die öffentlich-rechtlichen Sender - so Prokop - konzentrierten sich auf die Fußball-Berichterstattung. Eine klassische Sportart wie die Leichtathletik, die von fast einer Million Sportlern in über 1.500 Vereinen betrieben werde, werde an den Rand gedrängt. Unverständlich sei, warum die ARD hingegen für die Übertragung von Boxveranstaltungen am Samstagabend 54 Mio. Euro zahle. Die Leichtathletik-Rechte sollten hingegen nur 12 Mio. Euro kosten. Da - äußerst ungewöhnlich - die Sportausschusssitzung unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfand, lassen sich die Gründe für die Entscheidung von ARD und ZDF nur mutmaßen: Die Zeitverschiebung würde zu einem geringeren Publikumsinteresse und - als Konsequenz - zu einer schlechteren Refinanzierung führen. Hingegen würden abendliche Boxkämpfe hohe Quoten gerade beim jüngeren Zielpublikum, das sonst die privaten Sender bevorzuge, sicherstellen. Das Problem löste sich letztlich dadurch, dass quasi in letzter Sekunde eine Einigung herbeigeführt werden konnte.²

* Die Vortragsfassung vom 29.3.2011 (Amberg) und 10.10.2011 (Ansbach) wurde beibehalten und um einige Fußnotennachweise ergänzt. Einen Überblick über die Querschnittsmaterie gibt der Beitrag des Verfassers „Faszination Sportrecht“, der im Internet abrufbar ist unter <http://www.irut.de/Forschung/Veroeffentlichungen/OnlineVersionFaszinationSportrecht/FaszinationSportrecht.pdf>.

- 1 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 8.3.2011, S. 25; siehe zu der Thematik auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 23.3.2011, S. 25.
- 2 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 2.4.2011, S. 30.

Anfang Oktober 2011 erstritt die englische Pub-Besitzerin Karen Murphy vor dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) einen bemerkenswerten Sieg. Das Verbot, ausländische Decoder-Karten zu verwenden, verstoße – so der EuGH – gegen die Dienstleistungsfreiheit.³

Diese aktuellen Diskussionen lassen juristische Fragestellungen erkennen: Was sind Fernsehrechte? Wie lassen sie sich begründen? Welche Verträge müssen mit welchem Inhalt geschlossen werden? Was gehört zum Programmauftrag der öffentlich-rechtlichen Sender nach dem Rundfunkstaatsvertrag?

In wirtschaftlicher Hinsicht wird deutlich, dass es um viel Geld geht. Um den Erwerb der Fernsehrechte an der Champions League für die Jahre 2012–2015 gibt es eine harte Konkurrenz mit Angeboten im zweistelligen Millionenbereich. Die Angebote von ZDF und pro7-Sat1 dürften zwischen 45 und 60 Mio. Euro pro Saison liegen.⁴ Es ist nicht nur der Markt der sog. Fernsehrechte betroffen. Auch die Sportwerbemärkte einschließlich der Sponsorenmärkte sowie die damit auch letztlich den Verbänden zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehenden Finanzmittel sind tangiert.

In technischer Hinsicht wird eine – gar nicht mehr diskutierte, weil selbstverständliche – Entwicklung deutlich. Liveübertragungen aus Korea in bester HD-Qualität sind kein Problem mehr. 3D ist im Kommen.

Ich möchte zunächst versuchen, quasi in einer historischen Zeitreise die Berichterstattung und die zunehmende Inszenierung des Sports in den Medien zu veranschaulichen. Dazu habe ich eine DVD vorbereitet mit einigen „Meilensteinen“ der Sportmedienentwicklung. Danach gehe ich kurz auf die technische Entwicklung ein, die für die Darstellung des Sports in den Medien grundlegend ist. Es folgen dann einige Informationen zum Wirtschaftsfaktor Sport. Dabei geht es leider nicht ohne Zahlen. Diese sind allerdings äußerst eindrucksvoll.

Der Wandel des Sports – so werden wir sehen – spiegelt sich in den Medien wider. Verzahnt mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist die Entwicklung des Sportrechts, speziell des Sportmedienrechts. Die

3 EuGH, Urteil v. 04.10.2011 – Rs. C-403/08 und C-429/08; dazu im Einzelnen unten III.2.e).

4 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 24.03.2011, S. 35; die 450.000 Euro Gehalt für Monika Lierhaus, die die Fernsehlotterie moderiert, fügen sich damit in das Gesamtbild ein.

Sport und Medien

Sportmedien bewegen sich in einem Spannungsfeld von Technik, Wirtschaft und Recht.

Von einem Juristen wollen Sie natürlich über die Rechtsprobleme im Konfliktfeld Sport und Medien informiert werden. Ich kann Ihnen versichern: Davon gibt es mehr als genug. Das Sportrecht etabliert sich national wie international zu einer eigenständigen Querschnittsmaterie. Indikatoren sind neben wissenschaftlichen Vereinigungen, Fachzeitschriften und einer kaum mehr überschaubaren Zahl von Monographien die Einrichtung des Deutschen Sportschiedsgerichts in Köln und des Court of Arbitration for Sports in Lausanne. Der Deutsche Anwaltverein hat seit einigen Jahren eine Sektion Sportrecht. Inhaltlich geht es im Sportrecht um zahlreiche Aspekte. Zusammen mit dem Asser-Institut in Den Haag hat meine Forschungsstelle für Deutsches und Internationales Sportrecht⁵ eine Liste von 48 sog. Keywords erstellt. Eines davon betrifft speziell die Medien. Andere wie Doping, Werbung, Vermarktungsrechte haben einen – unterschiedlich engen – Bezug zu der Medienproblematik.

Die DVD-Präsentation mit einigen „Meilensteinen“ der Sportmedienentwicklung zeigt Folgendes:

- ein Foto des 100-m-Laufs bei den Olympischen Spielen 1896 in Athen, die seinerzeit auf äußerst geringes Medieninteresse stießen und aus heutiger Sicht mäßige sportliche Leistungen boten;
- die erste Ikone des Sports: den Schwimmolympiasieger Johnny Weißmüller (1928) als Tarzan;
- Johnny Weißmüller mit seiner Ehefrau und einem Affen, der seiner Frau die Perücke vom Kopf reißt, im ZDF-Sportstudio 1971;
- ein Foto und eine Sequenz einer Hörfunkreportage des Boxkampfes zwischen Max Schmeling und Joe Louis am 19.6.1936; viele Deutsche stellten den Wecker, um die Live-Reportage nachts im Radio hören zu können; neben der buchstäblich „berauschenden“ Qualität der Reportage werden starke nationalsozialistische Tendenzen deutlich; Sport wurde im Dritten Reich als politisches Propagandainstrument entdeckt und eingesetzt;
- die erste Fernsehpräsentation anlässlich der Olympischen Spiele 1936 in Berlin mit der seinerzeit verwendeten Kamera;

5 <http://www.irut.de/Forschung/ForschungsstelleSportrecht.html>.

- Filmsequenzen des von Leni Riefenstahl 1938 verantworteten Films „Olympia“ über die Olympischen Spiele 1936 in Berlin; bemerkenswert sind die Zeitlupenaufnahmen vom Wasserspringen;
- Fernsehaufnahmen vom Endspiel um die Fußballweltmeisterschaft am 4.7.1954 in Bern; der originale Fernsehkommentar ist nicht erhalten; unterlegt ist der Hörfunkkommentar von Herbert Zimmermann;
- den Boxer Peter Müller – in Köln De Aap genannt –, als er am 8.6.1952 im Kampf um die Mittelgewichtsmeisterschaft gegen Hans Stretz den Ringrichter Max Pippow nach dessen Ermahnung mit einem rechten Haken ausknockte; nach Ende seiner Boxerkarriere blieb Peter Müller populär als singender Sportler („Ring frei zur ersten Runde, Ring frei, jetzt komme ich ...“), wie später andere Sportler (Martin Lauer, Marika Kilius, Hans-Jürgen Bäumler, Franz Beckenbauer);
- eine Fernsehaufzeichnung eines Spiels in der ersten Saison der Fußball-Bundesliga 1963/64; aus heutiger Sicht fällt – neben den Schwarz-Weiß-Bildern – insbes. das bescheidene Fußballstadion auf; die noch relativ geringe Medienrelevanz wird deutlich an den wenigen Kameraeinstellungen und auch daran, dass das erste Tor, das Timo Konietzka in der Fußballbundesliga erzielte, nicht gefilmt worden ist;
- das berühmte Wembley-Tor beim Endspiel um die Fußballweltmeisterschaft 1966, das immer noch die Diskussionen beherrscht, wenn es um die sog. „Tatsachenentscheidungen im Sport“ geht;
- die Übertragung des Einmarsches der deutschen Mannschaft bei den Olympischen Spielen in München 1972 und das Hochsprungfinale mit dem Sieg von Ulrike Meyfarth; nicht aufgezeichnet wurde, dass die Latte erst nach längerer Zeit fiel, als ihre Konkurrentin Yordanka Blagowewa (Bulgarien) die Höhe von 1,90 m schon übersprungen hatte;
- den Boxkampf Mohammed Ali gegen Joe Frazier am 1.10.1975 (Thrilla in Manila);
- den Wimbledon-Sieg des 17-jährigen Leimeners Boris Becker am 7.7.1985;
- die Feier vor dem Brandenburger Tor in Berlin nach der Fußball-Weltmeisterschaft 2006 in Deutschland;
- einen kurzen Videoausschnitt eines „Abstaubertores“ auf der Internet-Plattform „Hartplatz-Helden“.

Einen ersten Überblick über die juristischen Probleme, die die Thematik Sport und Medien mit sich bringt, verschafft die „Mindmap“ (Abb. 1).

Sport und Medien

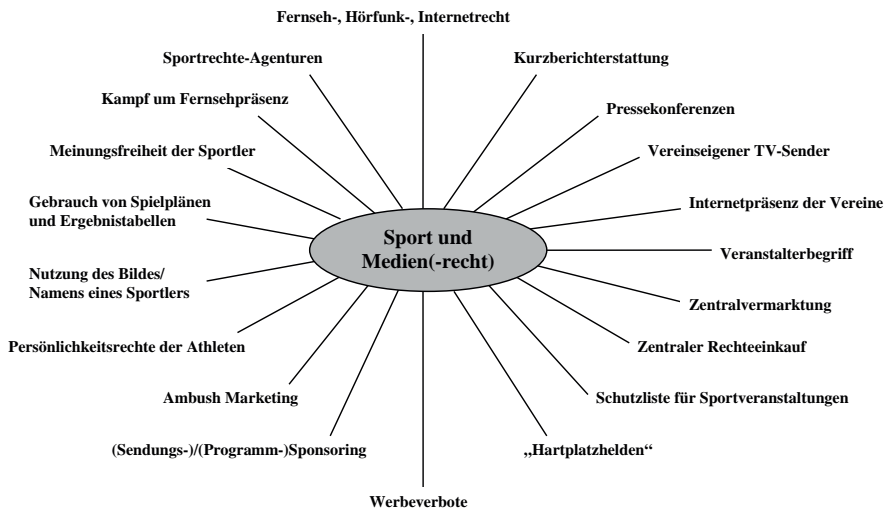


Abb. 1: Mindmap Sport und Medien(-recht)

I. Technische Entwicklung

Neben die Presse- und Filmberichterstattung (Wochenschauen) traten in Deutschland ab 1925 Sportreportagen im Hörfunk (z. B. über die Boxkämpfe von Max Schmeling). 1936 folgte die erste Fernsehübertragung von den Olympischen Spielen in Berlin im Zwischenfilmverfahren. Die Fernsehübertragung der Fußballweltmeisterschaft 1954 in Bern gab in Deutschland für das Fernsehen einen starken Impuls. 1963 nahm das ZDF seinen Sendebetrieb auf. 1967 wurde auf der Funkausstellung in Berlin offiziell das Farbfernsehen durch einen Knopfdruck von Willy Brandt eingeführt. Es folgte eine langjährige Konkurrenz zwischen dem deutschen PAL-Verfahren und dem – nicht kompatiblen – französischen SECAM-Verfahren. 1968 erfolgte die erste weltweite Farbfernsehübertragung mit Hilfe von Nachrichtensatelliten. Die Olympischen Spiele in Mexiko 1968 wurden bereits in Farbe übertragen. 1978 förderte die Fußballweltmeisterschaft die Verbreitung der Fernsehaufzeichnung durch Videorekorder. 1992 wurde die erste Live-Radiosendung von der Internet Engineering Task Force testweise über das Internet ausgestrahlt. 2006 sind mehr als eine Milliarde Menschen im Internet.

Bereits diese Stichworte zeigen, dass Sport zunehmend zu einem elementaren Teil der Mediengesellschaft geworden ist. Die Medialisierung des

Sports verstärkt den seit Jahrzehnten zu beobachtenden Prozess der Kommerzialisierung, Professionalisierung und Internationalisierung. Der technische Fortschritt erweist sich dabei als treibende Kraft der Medienlandschaft. Neben das Fernsehen sind die „Neuen Medien“, insbes. Internet und Kamera-Handys, getreten. Die Wechselwirkungen zwischen den Medien und dem Sport sind traditionell vielfältig. Sie haben mit den „Neuen Medien“ eine neue Qualität bekommen. So können über das Internet Wort-, Bild- und Toninformationen einfach, schnell, kostengünstig versendet bzw. abgerufen werden. Derartige Wechselwirkungen zwischen Sport und Internet haben nicht nur eine positive Seite. Neben Nutzen und Chancen treten vielmehr auch neuartige Risiken auf und stellen sich vielfältige Rechtsfragen, auf die ich später zurückkommen werde.

II. Ökonomische Aspekte

Die Kommerzialisierung des Sports lässt sich anhand der Beträge, die für die sog. Fernsehrechte aufgewendet werden, gut nachvollziehen. Exemplarisch möchte ich auf die Fußball-Bundesliga und auf die Olympischen Spiele eingehen.

Erstmals wurde in der Saison 1965/66 von ARD und ZDF Geld dafür bezahlt, dass sie die Spiele der Bundesliga übertragen durften. Damals handelte es sich um die relativ bescheidene Summe von 640.000 DM. 1980/81 waren es bereits 6,3 Mio. DM, 1991/92, als erstmals die Fernsehrechte an einen privaten Sender (UFA/RTL) gingen, 55 Mio. DM. 2002/2003 zahlte die KirchMedia-Gruppe 290 Mio. Euro. Aktuell werden für die Fernsehrechte an der Fußball-Bundesliga ca. 500 Mio. Euro pro Saison gezahlt. Davon entfallen auf die Inlandsvermarktung 440 Mio. Euro, auf die Auslandsvermarktung 38 Mio. Euro. Aus kartellrechtlichen Gründen – als Reaktion auf die Marktmacht – werden die Fernsehrechte in verschiedene Pakete aufgeteilt: Exklusiv-, Erstverwertungs-, Zweitverwertungs-, Nachverwertungsrechte, nachrichtliche Berichterstattungsrechte, Archivrechte, Sublizenzrechte, Internetrechte. Im internationalen Vergleich nimmt sich die Bundesliga noch relativ bescheiden aus: So werden für die Fernsehrechte für die Premier League pro Saison mehr als 1 Mrd. Euro ausgegeben.

Eine ähnliche Entwicklung haben die Einnahmen des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) durch die Vergabe der Fernsehrechte für die Olympischen Spiele genommen. Erlöste das IOC für die Olympischen Spiele

in München 1972 noch 17,8 Mio. US Dollar, so bekam es für die Olympischen Spiele in Los Angeles 1984 bereits 287 Mio. Euro, für die Olympischen Spiele in Athen 2006 1,5 Mrd. Euro und für die Olympischen Spiele in Vancouver 2010 und London 2012 zusammen 3,8 Mrd. US Dollar.⁶

III. Juristische Aspekte

1. Rechtliche Grundlagen

Sollen Entscheidungen im Konfliktfeld Sport und Medien getroffen werden, so sind zunächst die maßgeblichen rechtlichen Grundlagen in den Blick zu nehmen. Hierzu gehören in Deutschland insbes. die Vereins- bzw. Verbandsautonomie der den Sport immer noch tragenden 91.000 Vereine mit ihren 27,5 Mio. Mitgliedern, die ihrerseits in Fachverbänden auf Landes- und Bundesebene pyramidenförmig organisiert sind. Die Vereins- oder Verbandsautonomie⁷ bezeichnet – als Ausfluss der allgemeinen Privatautonomie – das Recht der Vereine und Verbände zur selbstständigen Regelung ihrer inneren Angelegenheiten. So umfasst sie inhaltlich sowohl das Recht zur eigenen Normsetzung, insbes. durch Satzung, als auch das Recht zur Selbstverwaltung durch Anwendung der selbstgesetzten Normen im Einzelfall. Ihre rechtliche Grundlage findet die Vereins- bzw. Verbandsautonomie in den §§ 21 ff. BGB. Verfassungsrechtlich ist sie als Teilaspekt der Vereinigungsfreiheit durch Art. 9 Abs. 1 GG abgesichert.

Als weitere Rechtsgrundlage ist das aus den sachenrechtlichen Vorschriften der §§ 903, 1.004 BGB (Eigentum, Eigentumsabwehrrechte) abgeleitete sog. Hausrecht⁸ zu erwähnen. Da es im deutschen Recht kein eigenständiges Veranstalterrecht in der Urheber- und Wettbewerbsgesetzgebung gibt, bildet es die – relativ schwache – Grundlage für die Veräußerung der sog. Fernseh-

6 Vgl. näher zur ökonomischen Bedeutung der Olympischen Spiele K. Vieweg, Sponsoring und Olympische Spiele, in: N. Klamaris/A. Bredimas/A. Malatos (eds.), *Olympic Games and the Law* (in Greek), Athens 2005, p. 255–265 (griechische Fassung: p. 267–273).

7 Vgl. hierzu im Einzelnen K. Vieweg, *Normsetzung und -anwendung deutscher und internationaler Verbände*, Berlin 1990, insbes. S. 147 ff.

8 Vgl. hierzu statt vieler C. Röhl, *Schutzrechte im Sport – Zum Schutz der Sportbeteiligten vor einer kommerziellen Ausbeutung in elektronischen Datenbanken*, Berlin 2012 (in Druck), S. 293 ff.

rechte. Der Veranstalter kann den Zutritt zu einer Sportveranstaltung – auch im Hinblick auf die Berichterstattung – von der Errichtung eines Entgelts abhängig machen.

Aus Athletensicht sind der verfassungsrechtliche Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 GG) sowie die allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) und – besonders wichtig im professionalisierten Sport – die Berufsfreiheit des Art. 12 GG von großer Bedeutung. Hinzu kommen spezielle Schutzbestimmungen wie das Namensrecht (§ 12 BGB) sowie der Datenschutz. Im kommerzialisierten Sport spielt selbstverständlich die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG eine große Rolle.

Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG gewährleistet die Pressefreiheit und die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) sowie durch Filme. Mit der verfassungsrechtlichen Rundfunkfreiheit wird die institutionelle Eigenständigkeit von der Beschaffung der Informationen bis hin zur Verbreitung der Nachricht und der Meinung geschützt.⁹

Der Rundfunkstaatsvertrag enthält Vorgaben für die Sportberichterstattung, insbes. hinsichtlich Programm-Sponsoring und Werbung. Der im Januar 2013 in Kraft tretende 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag sieht ein Verbot von Programm-Sponsoring nach 20 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen vor. Ausnahmen sollen u. a. bei Olympischen Spielen, Fußballwelt- und europameisterschaften sowie bei Fußballländerspielen der deutschen Nationalmannschaft gelten. Für andere Sportarten – wie die Leichtathletik – sind hingegen keine Ausnahmen vorgesehen. DOSB-Präsident Dr. Thomas Bach spricht insofern von einer Zwei-Klassen-Gesellschaft.¹⁰

Eine große praktische Bedeutung hat die EG-Fernsehrichtlinie des Jahres 2003 dadurch erlangt, dass sie die Werbung für Tabak verbietet. Dass sich Zigarettenfirmen aus dem Bereich der Sportwerbung zurückgezogen haben, hat hier seine Grundlage.

Der pyramidenförmige Aufbau der Sportvereine und -verbände bringt hinsichtlich der Spitzenverbände eine Monopolsituation mit sich, die das Kartellrecht¹¹ auf den Plan ruft. Hier geht es insbes. darum, den Missbrauch der

9 Vgl. *Summerer*, in: *Fritzweiler/Pfister/Summerer, Praxishandbuch Sportrecht (PHBSportR-Bearbeiter)*, 2. Aufl., München 2007, S. 341 m. w. N. in Fn. 14.

10 *Frankfurter Allgemeine Zeitung* v. 23.10.2010, S. 23.

11 Eine umfassende Darstellung der kartellrechtlichen Probleme finden sich bei *I. Hannamann, Kartellverbot und Verhaltenskoordination im Sport*, Berlin 2001.

mit der Monopolstellung verbundenen marktbeherrschenden Stellung zu unterbinden. Den Sportverbänden waren die Restriktionen, die sich aus dem Kartellrecht ergeben, lange Zeit nicht bewusst. Gerichte und Schiedsgerichte sowie das Bundeskartellamt haben im Laufe der Jahre dafür gesorgt, dass insofern ein gewisses Problembewusstsein entstanden ist. Eine ähnliche Problematik ergibt sich hinsichtlich des Wettbewerbsrechts, das im Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) geregelt ist, und hinsichtlich des Urheberrechts.

Schließlich sind für das Sportrecht allgemein, aber auch für das Sportmedienrecht, die Vorgaben des Europarechts zu beachten. Neben der erwähnten EG-Fernsehrichtlinie sind die Grundfreiheiten sowie auch die Grundrechtscharta wichtige rechtliche Grundlagen. So hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg kürzlich im Fall Max Mosley die Pressefreiheit in Abwägung zum Persönlichkeitsrecht gestärkt.¹²

2. Entscheidungen

Die eben erwähnten rechtlichen Grundlagen sowie die unterschiedlichen Interessenlagen der Beteiligten machen deutlich, dass Zielkonflikte bestehen, die – falls keine einvernehmliche Lösung erfolgt – letztlich gerichtlich entschieden werden müssen. Aus der Fülle medienrechtlicher Entscheidungen mit Sportbezug möchte ich fünf vorstellen, und zwar die zur:

- sog. Zentralvermarktung,
- Kurzberichterstattung,
- Internetplattform „Hartplatzhelden“,
- Veröffentlichung von Dopingfällen und
- Verwendung ausländischer Decoder-Karten bei territorialer Exklusivität.

a) Zentralvermarktung

In dem die UEFA-Cup-Heimspiele betreffenden Rechtsstreit, der in letzter Instanz vom Bundesgerichtshof (BGH) am 11.12.1997¹³ entschieden wurde, ging es um die Frage, wer dazu befugt ist, die Rechte für die Fernsehüber-

12 EGMR, Urt. v. 10.5.2011, Mosley gegen Vereinigtes Königreich, Nr. 48009/08; vgl. hierzu auch Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 12.5.2011, S. 33.

13 BGH, Zeitschrift für Sport und Recht (SpuRt) 1998, 28 ff.

tragung der UEFA-Cup-Heimspiele zu veräußern – der Deutsche Fußball-Bund (DFB) im Rahmen einer Zentralvermarktung oder die einzelnen Vereine. Rechteinhaber ist nach ständiger Rechtsprechung der jeweilige Veranstalter. Der BGH untersagte dem DFB wegen Verstoßes gegen das Kartellverbot, für den deutschen Markt Verträge über Fernsehübertragungen von Europapokalheimspielen deutscher Vereine auszuhandeln, soweit er damit den Vereinen das Recht nehme, derartige Verträge selbst abzuschließen. Der BGH begründete die Entscheidung damit, dass die Vereine jedenfalls Mitveranstalter der auf ihrem Platz ausgetragenen Heimspiele seien, selbst wenn man deren Einbindung in den Gesamtwettbewerb nicht als nebensächlich ansehe. Zwar könne ein Verband originäre Mitberechtigung an der Vermarktung eines Fußballwettbewerbs erlangen, wenn er die betroffenen Wettbewerbe ins Leben gerufen, über zahlreiche Einzelmaßnahmen organisiert und geleitet sowie ihnen ein hohes Ansehen bei den Zuschauern verschafft habe. Dies könne bei Europapokalspielen aber allenfalls für die UEFA, nicht jedoch für den DFB angenommen werden.

Für die Fußball-Bundesliga hat es bisher keine gerichtlichen Entscheidungen gegeben. Die juristische Diskussion kreist insbes. darum, wer Veranstalter ist. Nach der herkömmlichen Definition ist Veranstalter derjenige, der in organisatorischer und finanzieller Hinsicht für die Veranstaltung verantwortlich ist, wer deren Vorbereitung und Durchführung übernimmt und dabei das unternehmerische Risiko trägt. Die Übernahme wirtschaftlicher Risiken ist dabei unverzichtbare Veranstaltervoraussetzung. Sportorganisatorische Leistungen stehen nicht im Mittelpunkt. Ausgehend von dem erwähnten BGH-Urteil lässt sich vertreten, dass die Deutsche Fußball Liga (DFL)¹⁴ und die jeweiligen Bundesligavereine Mitveranstalter sind oder eine Rechtsgemeinschaft bilden.

Ungeachtet der juristischen Diskussion hat die UEFA beschlossen, alle Medienrechte für die EM- und WM-Qualifikationsspiele zentral zu vermarkten, um auf diese Weise die Erlöse erheblich zu steigern. Die Erlöse sollen

14 Zum Zeitpunkt des BGH-Urteils war der DFB noch Veranstalter der Bundesliga. Inzwischen, mit der Ausgliederung der Bundesliga auf die DFL, ist jedenfalls diese als Veranstalter anzusehen. Daneben könnte man den DFB, der die Rechte zur Austragung der Bundesliga auf die DFL übertragen hat, als Mitveranstalter ansehen. Zur Strukturreform im deutschen Fußball PHBSportR-*Summerer*, 2. Aufl., München 2007, S. 117 f.

mit einigen finanziellen Garantien an die 53 Mitgliedsverbände verteilt werden. Die Marketingrechte sollen hingegen – entgegen der ursprünglichen Planung¹⁵ – weiterhin bei den Verbänden verbleiben.

Dass alternativ zur Zentralvermarktung auch eine individuelle Vermarktung der Fernsehrechte möglich ist, zeigt sich nicht zuletzt daran, dass einzelne Fußballvereine sogar eigene Fernsehkanäle geschaffen haben. So hat Manchester United 1998 das „MUTV“ gegründet.¹⁶ 2011 startete Borussia Dortmund in Zusammenarbeit mit der Telekom sein Vereinsfernsehen.¹⁷

b) Kurzberichterstattung

TV-Sender haben laut § 5 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) das Recht, über Veranstaltungen und Ereignisse, die öffentlich zugänglich und von allgemeinem Informationsinteresse sind, zu eigenen Sendezwecken zu berichten. Dies betrifft auch Sportveranstaltungen. Verpflichtet wird durch diese Regelung der Veranstalter eines solchen Ereignisses. Ihm wird die Pflicht auferlegt, TV-Sendern zum Zweck der Kurzberichterstattung den Zugang zu dem Event zu gewähren. Ursprünglich war dieser Zugang sogar unentgeltlich vorgesehen. Gegen dieses Recht auf Kurzberichterstattung wurde 1998 vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) ein Normenkontrollverfahren wegen Verstoßes gegen die Eigentumsfreiheitsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG eingeleitet. Das BVerfG¹⁸ hat allerdings – mit Ausnahme der Unentgeltlichkeit – die Verfassungsmäßigkeit der Regelung bestätigt. Zur Verhinderung vorherrschender

15 Siehe <http://www.handelsblatt.com/uefa-exko-beschliesst-mediale-zentralvermarktung/3977234.html> (Stand 29.11.2011). Geplant war ursprünglich eine Auskehrung des Erlöses nach einem Fixbetrag in Höhe von 4 Mio. Euro an jeden der 53 Mitgliedsverbände und nach einem flexiblen Betrag, der sich nach der Größe des jeweiligen TV-Marktes am Gesamtmarkt bemisst. Für die 6 wichtigsten Fußballverbände – diejenigen in Deutschland, England, Frankreich, Italien, den Niederlanden und Spanien –, die derzeit rund 60 % der Gesamteinnahmen auf sich vereinen können, hätte die Realisierung zu erheblichen Einbußen geführt. Zudem wären Konflikte vorprogrammiert gewesen, da einige Verbände langfristige (Exklusiv-)Verträge mit Sponsoren geschlossen hatten und auch die UEFA Exklusivität zusichern wollte.

16 Frankfurter Allgemeine Zeitung v. 1.10.1997, S. 26.

17 Siehe <http://www.hsv.de/fans/meldungen/juli-2011/hsv-total-neues-vereinsfernsehen-geht-auf-sendung/> (Stand: 29.11.2011).

18 BVerfG 97, 228 ff. = *SpuRt* 1998, 116 ff.

Meinungsmacht sei der Gesetzgeber aufgerufen, Maßnahmen nicht nur gegen Medienkonzentration, sondern auch gegen Informationsmonopole zu ergreifen. Hingegen verstoße es gegen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG, wenn das Kurzberichterstattungsrecht bei berufsmäßig durchgeführten Veranstaltungen unentgeltlich ausgestaltet sei. Aufgrund der Entscheidung wurde in den RStV eine Regelung aufgenommen, der zufolge der Veranstalter Anspruch auf ein „dem Charakter der Kurzberichterstattung entsprechendes billiges Entgelt“ hat.

Erwähnenswert ist die sog. Schutzliste in § 5a Rundfunkstaatsvertrag. Diese Vorschrift sieht vor, dass bestimmte Großereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung im frei empfangbaren und allgemein zugänglichen Fernsehprogramm übertragen werden. Hierzu gehören die Olympischen Sommer- und Winterspiele, die Heim- und Auswärtsspiele der deutschen Fußball-Nationalmannschaft sowie die Endspiele in der Champions League und in der Europaliga bei deutscher Beteiligung.¹⁹

c) „Hartplatzhelden“

Die durch Werbung finanzierte Internet-Plattform „Hartplatzhelden“ bietet an, kostenlos Aufzeichnungen von Amateurspielen einzustellen bzw. anzusehen. Der Württembergische Fußballverband (WFV) wollte die Aktivitäten von „Hartplatzhelden“ als unerlaubte gewerbliche Verwertung gerichtlich untersagen lassen und war davon ausgegangen, dass er als Veranstalter sämtliche Rechte an Fotos und Filmen der Spiele im Bereich des WFV besitzt. Der BGH wies die Klage am 28.10.2010 als letzte Instanz ab.²⁰ Zuvor hatten das Landgericht Stuttgart sowie das Oberlandesgericht Stuttgart als Vorinstanzen mit Hinweis auf das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb zu Gunsten des WFV entschieden. Der BGH verneinte hingegen ein ausschließliches Verwertungsrecht des klagenden Verbandes. Entgegen der Ansicht des Oberlandesgerichts stelle die Veröffentlichung der Filmausschnitte keine unlautere Nachahmung eines geschützten Leistungsergebnisses nach § 4 Nr. 9 UWG dar. Der WFV hatte im Vorfeld argumentiert, dass er den kompletten Spielbetrieb organisiere. Er erstelle die Spielpläne, bilde Schiedsrichter aus und halte

19 Vgl. § 5a Abs. 2 RStV.

20 BGH, Urt. v. 28.10.2010 - Az. I ZR 60/09 = SpuRt 2010, 158 - *Hartplatzhelden.de*; vgl. hierzu *Ohly*, CaS 2009, 148 ff.

den Betrieb mit vielen Ehrenamtlichen am Laufen.²¹ Daher gebührten ihm auch die ausschließlichen Verwertungsrechte für die Spiele. Der BGH stellte jedoch klar, dass die vom Kläger erbrachte Leistung der Organisation und Durchführung der Fußballspiele keines solchen Schutzes bedürfe. Der WFV könne sich über die ihm angehörigsten Vereine eine entsprechende wirtschaftliche Verwertung der Fußballspiele in seinem Verbandsgebiet dadurch hinreichend sichern, dass Besuchern der Fußballspiele Filmaufnahmen unter Berufung auf das Hausrecht untersagt werden.

d) Veröffentlichung von Dopingfällen

Doping ist seit der Disqualifikation von Ben Johnson bei den Olympischen Spielen 1988 in Seoul ein zentrales Thema des Sportrechts. In Deutschland ist die Problematik seit Anfang der 1990er Jahre brisant geworden. Im Rahmen der deutschen Vereinigung wurde bekannt, dass es in der DDR ein flächendeckendes systematisches Doping gegeben hatte.²² Wie die Verhältnisse in der „alten Bundesrepublik“ waren, kommt allmählich auch zu Tage.²³ Um die von den Verbänden ausgesprochenen Doping-Sanktionen „gerichtsfest“ zu machen, wurden die Rahmenrichtlinien des Deutschen Sportbundes zur Bekämpfung des Dopings 1991/1992 grundlegend überarbeitet. In diese Zeit – vor den Olympischen Spielen in Barcelona – fiel der Fall der Sprintdoppelweltmeisterin Katrin Krabbe, der weltweit höchste Beachtung in den Medien fand.²⁴ Die drei in Stellenbosch (Südafrika) zur Dopingkontrolle aufgeforderten Athletinnen hatten identischen Urin abgegeben. Deshalb lag die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um dopingfreien Fremdurin handelte. Zur Untermauerung dieses Verdachts wurde im Nachrichtenmagazin „Der Spiegel“ seinerzeit in einer Tabelle veröffentlicht, welche Anti-Baby-Pillen Katrin Krabbe in welchen Monaten nach ihren eigenen Angaben genom-

21 Vgl. auch die Stellungnahme des Vizepräsidenten des DFB R. Koch, Sieg für den Amateurfußball, DFB-Journal 2/2008, S. 33 f.

22 Vgl. hierzu den im Juni 1991 veröffentlichten Bericht des Präsidenten des Bundessozialgerichts Heinrich Reiter, der der unabhängigen Anti-Doping-Kommission von Deutschem Sportbund und Nationalem Olympischem Komitee vorstand.

23 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 1.10.2011, S. 1 sowie vom 27.9.2011, S. 28.

24 K. Vieweg, Doping and the Krabbe Cases – The Legal Review of „Sports Decisions“ in Germany, in: The Human Rights Training Institute of the Paris Bar Association, Sports and Fundamental Guarantees. Assault – Doping, Paris 2003, p. 571–587.

men hatte. Zu derartigen Angaben waren und sind die Athleten nach den Doping-Regularien verpflichtet. Die Angabe von drei unterschiedlichen Präparaten innerhalb weniger Monate wurde als Indiz dafür gewertet, dass Urin einer anderen Frau abgegeben worden war. Verständlicherweise war der zuständige Spiegel-Redakteur nicht bereit, mir die Quelle seiner Information zu nennen. Der journalistische Quellenschutz rechtfertigt die Geheimhaltung des Namens von Informanten. So blieb offen, welche der möglichen 6 Informationsquellen letztlich für die Veröffentlichung verantwortlich war. Unabhängig davon stellte sich die Frage, ob derartige Informationen in die Öffentlichkeit gehören. Einander gegenüber stehen in derartigen Fällen das Interesse der betreffenden Sportverbände und der Öffentlichkeit einerseits sowie das Informationsinteresse des Athleten/der Athletin an der Wahrung seiner bzw. ihrer Persönlichkeitsrechte sowie der Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen, die für personenbezogene Informationen mit Gesundheitsbezug einen besonderen Schutz vorsehen, andererseits.

Dieses Spannungsverhältnis zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und den Persönlichkeitsrechten der Athleten hat sich in den folgenden Jahrzehnten immer wieder in den verschiedensten Facetten gezeigt. Die Berichterstattung in den Medien hat uns über Einzelheiten der Dopingpraktiken – z. B. Einführung von sauberem Fremdurin mittels Katheter und Eigenblutdoping – sowie über die „Behandlungskosten“ durch spezialisierte Ärzte umfassend informiert. Die Interessenlage ist ambivalent. Soweit ein ernsthaftes Interesse der Sportverbände an der Dopingbekämpfung besteht, ist die möglichst detailgetreue Veröffentlichung zweckdienlich, nicht zuletzt aus Gründen der Prävention und der eigenen Imagepflege. Auf Seiten der Athleten werden insbes. in Verdachtssituationen deren Persönlichkeitsrechte und – im professionalisierten und kommerzialisierten Sport – deren wirtschaftliche Interessen tangiert. Auch Drittinteressen sind betroffen. Der mit Sponsoring bezweckte positive Imagetransfer von einem erfolgreichen Athleten auf den Sponsor kehrt sich ins Gegenteil. Im Fall des Radfahrers Jan Ullrich ergab sich noch die besondere Situation, dass die ARD vertraglich mit ihm gegen Zahlung eines sechsstelligen Honorars²⁵ vereinbart hatte, dass er der ARD Exklusivinterviews gab. Auch für sportinteressierte Gebührenzah-

25 Vgl. Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 5.9.2006, S. 40: Jan Ullrich sollte gemäß der mit der ARD geschlossenen „Mitwirkendenvereinbarung“ maximal 195.000 Euro pro Jahr für Exklusivinterviews/Reportagen erhalten. Die Vergütung war

ler ist dies schwer nachvollziehbar. Ebenso fragwürdig ist, dass ARD und ZDF mit 700 Mitarbeitern zu den Olympischen Spielen 2008 nach Peking reisten und Produktionskosten in Höhe von geschätzten 40 Mio. Euro anfielen.²⁶

Eine aktuelle Variante dieser Grundproblematik stellt – geradezu typisch für das Internet-Zeitalter – die Problematik der Online-Veröffentlichung von Doping-Sanktionen durch die Verbände dar.

In jeweils knapp begründeten Urteilen vertreten sowohl das OLG Karlsruhe²⁷ als auch das LG Hamburg²⁸ den Standpunkt, gegen die in den betreffenden Verbandsregelungen vorgesehene Veröffentlichung verbandsinterner Sanktionen auf der Homepage eines Sportverbands sei im Ergebnis nichts einzuwenden. Das OLG Karlsruhe sieht zwar durchaus die Gefahr, dass die Online-Veröffentlichung der Sanktion für den Betroffenen nachteilige Wirkungen haben kann. Einen „erheblichen Persönlichkeitsschaden“ will es jedoch nicht erkennen. Ein solcher sei allerdings erforderlich, um die Verbreitung einer wahren Tatsache zu unterbinden. Zu berücksichtigen sei das gesteigerte Interesse aller am Ligabetrieb Beteiligten an einer schnellen und zuverlässigen Mitteilung kürzlich verhängter Verbandssanktionen. Eine Online-Veröffentlichung entfalte keine besondere Breitenwirkung, da nur solche Personen Informationen über den Betroffenen erhielten, die von sich aus aktiv würden, die Webseite aufrufen und sich über mehrere Links zu den Spielsperren „durchklickten“. Auch der Umstand, dass einmal in das Internet eingestellte Einträge zumeist dauerhaft abrufbar bleiben und dann über Suchmaschinen wie Google leicht aufgefunden werden können, ändere an der Rechtmäßigkeit der Veröffentlichung nichts. Eine öffentliche Stigmatisierung oder Prangerwirkung sei durch sie nicht zu befürchten.

In ähnlicher Weise urteilt auch das LG Hamburg. Die öffentliche Verwarnung greife zwar in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Sportlers ein; dieser Eingriff sei allerdings nicht rechtswidrig, da eine solche Vorgehensweise von den Verbandsstatuten gedeckt sei und der Sportler durch seinen Verbandsbeitritt wirksam in eine Beschränkung seines allgemeinen Persönlichkeitsrechts eingewilligt habe. Auch stehe § 4 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz

teilweise erfolgsabhängig und gestaffelt. So sollten für einen Etappensieg bei der Tour de France 20.000 Euro gezahlt werden.

26 Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 25.8.2008, S. 36.

27 OLG Karlsruhe, *SpuRt* 2009, 204.

28 LG Hamburg, *SpuRt* 2009, 205.

(BDSG) der Wirksamkeit der Unterwerfungserklärung nicht im Wege, da die Einwilligung auf einer freien Entscheidung beruhe und weder eine Zwangsmitgliedschaft noch eine Drucksituation im Raum stehe.

Diese Entscheidungen haben mein früherer Mitarbeiter Notarassessor Dr. Christoph Röhl und ich kritisch kommentiert.²⁹ Wir sind der Auffassung, dass die Entscheidungen nicht hinreichend differenzieren. Immer wenn Grundrechtspositionen miteinander kollidieren – hier einerseits die Vereinsautonomie des Art. 9 Abs. 1 GG und andererseits das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG – ist diese Kollision durch den verfassungsrechtlichen Grundsatz der praktischen Konkordanz aufzulösen. Danach kommt es letztendlich auf das Verhältnismäßigkeitsprinzip und damit auf eine Abwägung der betroffenen Interessen an. Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Differenzierung. Eine Verbandsnorm, die Online-Publikationen von Verbandssanktionen vorsieht, hält unserer Auffassung nach nur dann einer Inhaltskontrolle stand, wenn sie insbes. die Spezifika von Online-Publikationen, die Art und Schwere der Verfehlung, die Bedeutung der Online-Veröffentlichung für Image und Präventionsarbeit des Verbands sowie das Ansehen, die soziale Stellung und den Bekanntheitsgrad des Sanktionierten angemessen berücksichtigt. Weiterhin muss dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Betroffenen in vielen Fällen – insbes. bei Verfehlungen ohne Außenwirkung – dadurch Rechnung getragen werden, dass durch Einrichtung eines passwortgeschützten Bereichs auf der Verbandshomepage nur solchen Personen der Zugriff auf die verhängten Sanktionen gestattet wird, die ein rechtlich anerkanntes Interesse an diesen Informationen haben.

e) Verwendung ausländischer Decoder-Karten bei territorialer Exklusivität

Den am 4.10.2011 durch die Große Kammer des Europäischen Gerichtshofs entschiedenen Fällen Football Association Premier League (FAPL) gegen QC Leisure und Karen Murphy gegen Media Protection Services³⁰ liegt folgender Sachverhalt zugrunde. Die FAPL betreibt die führende Profifußball-Liga in England und vermarktet die Rechte zur Fernsehausstrahlung der Spiele dieser Liga. Sie räumt nach Durchführung eines Ausschreibungsver-

29 K. Vieweg/C. Röhl, Online-Veröffentlichung von Verbandssanktionen aus rechtlicher Sicht, *SpuRt* 2009, 192 ff.

30 EuGH, Urt. v. 4.10.2011, Rs C-403/08 (Football Association Premier League vs. QC Leisure) und C-429/08 (Karen Murphy vs. Media Protection Services).

fahrens den Rundfunkanstalten ein ausschließliches Recht für die Live-Ausstrahlung der Spiele der Premier League nach Gebieten ein. Diese Gebiete entsprechen jeweils den Gebieten der Mitgliedstaaten. Dies hat zur Konsequenz, dass Fernsehzuschauer nur die Spiele sehen können, die von den Rundfunkanstalten mit Sitz in dem Mitgliedstaat ausgestrahlt werden, in dem sie wohnen. Um dies sicherzustellen, verpflichten sich die Rundfunkanstalten in deren Lizenzvertrag gegenüber der FAPL, ihr Satellitensignal verschlüsselt nur den Abonnenten zu übermitteln, die in den ihnen zugewiesenen Gebieten wohnen. Damit ist ihnen vertraglich verboten, die Decoder-Karten Personen zur Verfügung zu stellen, die ihre Sendungen außerhalb des Gebiets, für das ihnen die Lizenz erteilt wurde, sehen wollen. Um diese gebietsbezogene Exklusivität zu umgehen, verwendeten in England einige Gastwirtschaften – wie der Pub von Karen Murphy – günstigere Decoder-Karten aus dem Ausland, im konkreten Fall: aus Griechenland.

Die FAPL ging zivilrechtlich gegen die Gastwirtschaften, die unter Verwendung griechischer Decoder-Karten Spiele der Premier League gezeigt hatten, und gegen die Händler, die diesen Gastwirtschaften solche Decoder-Karten geliefert hatten, vor. Außerdem gab es ein Strafverfahren gegen die Pub-Besitzerin Karen Murphy, die Spiele der Premier League unter Verwendung ausländischer Decoder-Karten zeigte. Bereits in ihren Schlussanträgen vom 3.2.2011 vertrat die Generalanwältin Kokott die Ansicht, dass Vereinbarungen über die territoriale Exklusivität von Übertragungen von Fußballspielen gegen EU-Recht verstoßen.³¹ Es sei nicht mit dem EU-Recht vereinbar, Live-Übertragungen von Premier-League-Fußballspielen in Gaststätten mit Hilfe ausländischer Decoder-Karten zu verbieten. Zu demselben Ergebnis führt die Entscheidung des EuGH. Danach verstoßen nationale Rechtsvorschriften, die die Einfuhr, den Verkauf und die Verwendung ausländischer Decoder-Karten untersagen, gegen die Dienstleistungsfreiheit (Art. 56 AEUV³²). Es bestehe keine Rechtfertigung durch das Ziel, die Rechte des geistigen Eigentums zu schützen, noch durch das Ziel, die Anwesenheit der Öffentlichkeit in den Fußballstadien zu fördern. Die Spiele der Premier League seien keine eigenen geistigen Schöpfungen und stellten daher keine Werke im Sinne des Urheberrechts dar. Die gebietsabhängige Exklusivität führe zu künstlichen Preisun-

31 Schlussantrag Generalanwältin Kokott, 3.2.2011, Rs. C-403/08 und C-429/08.

32 Der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union erhielt diese Bezeichnung mit Inkrafttreten des Vertrages von Lissabon am 1.12.2009.

terschieden und zu einer nationalen Marktabschottung, die mit den grundlegenden Zielen des AEUV nicht vereinbar seien. Das System exklusiver Lizenzen verstoße gegen das Wettbewerbsrecht der Union. Lizenzverträge dürften den Rundfunkanstalten nicht jede grenzüberschreitende Erbringung von Diensten im Zusammenhang mit den betreffenden Sportereignissen untersagen. Ansonsten bestehe die Gefahr, den Wettbewerb zwischen verschiedenen Anstalten auszuschalten, und ein Abschottungseffekt.

Ob es sich bei diesem Urteil um ein „Bosman-Urteil im Medienrecht“³³ handelt, lässt sich derzeit noch nicht sagen. Die Praxis wird zeigen, wie das Urteil den Verkauf von Übertragungsrechten der Premier League und anderer Sportveranstalter beeinflussen wird. Zudem ist zu berücksichtigen, dass das Urteil im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens ergangen ist und noch vom zuständigen Gericht in Großbritannien in eine konkrete Entscheidung umgesetzt werden muss.

IV. Zusammenfassung

Die technische Entwicklung der Medien – von der Presse über den Film und den Hörfunk bis hin zu 3D-Fernsehen und Internet – hat die Sportberichterstattung begleitet und geprägt. Dasselbe gilt für die wirtschaftliche Entwicklung, die sich stichworthaft durch Professionalisierung, Kommerzialisierung und Internationalisierung beschreiben lässt. Der Wandel des Sports spiegelt sich insofern in den Medien wider. Verzahnt mit der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung ist die Entwicklung des Sportrechts, speziell des Sportmedienrechts. Nicht nur die Sportverbände selbst gestalten die Rechtslage durch medienspezifische Regeln und Verträge. Auch die staatliche Gesetzgebung und die Rechtsprechung nehmen den Sport und seine Medienpräsenz zunehmend in den Fokus. Vermarktung, Sponsoring, Persönlichkeits- und Urheberrechte, Fernseh-, Hörfunk- und Internetrechte sind Schlaglichter dieser Entwicklung.

33 So zumindest die Kommentatoren im englischen Fernsehen, vgl. auch Minderer Tagblatt vom 5.10.2011, S. 29 oder unter <http://www.an-online.de/artikel/1832185> (Stand: 29.11.2011).